

Die Erzeugung des Eisens in Sachsen und dessen weitere Veredlung und Verarbeitung ist mit dem Bergbau entstanden, und neben demselben und durch denselben groß gewachsen. Das Eisenhüttengewerbe seinerseits hat wieder den Bergbau gefördert und gehoben bis auf den heutigen Tag. Da dies so war, so nahmen frühere Regenten Sachsens das Eisenhüttengewerbe nicht allein kräftig in Schutz, sondern monopolisirten den Vertrieb des Eisens, indem sämtliches gefertigtes Stabeisen in landesherrliche Eisenniederlagen zu einem bestimmten Preis geliefert werden mußte und von diesen im Lande verkauft wurde. Die Holzordnung Churfürst Augusts u. A. vom Jahre 1560 wurde hauptsächlich erlassen, um Berg- und Hüttenwerken, sowie den übrigen gebirgischen Gewerben, keinen Holzmangel leiden zu lassen.

Entstehung des Eisenhüttengewerbes in Sachsen.

Der Vertrieb des Eisens ein Churfürstlich-Sächsisches Regierungsmonopol. — Betreffende Gesetze.

So heißt es in der Vorrede zum angezogenen Gesetz:

„Damit aber gleichwohl unsere Unterthanen an Ihrer Nahrung des Melzens, Bravens, Backens auch die Handwergen vnnnd anderen, insonderheit unsere Bergwerke nicht gehindert, sondern so viel möglichen darzu vnnnd davon, herwiederumb aber auch Borrath vnd Ueberfluß, welcher bei dem gemeinen Mann Inn vielerlei Wege der Gebäude Brennholzes vnnnd Handtierung halber eingerissen, abgewandt. So haben ic.“

Churfürst August gab auch das erste Gesetz zur Feststellung der Privilegien der Hammerwerke, die im Jahre 1594 von Christian II. erläutert und ausgedehnt wurden. So wird unter Anderm in einem Churfürstlichen Erlaß vom 18. November 1609 an den Jägermeister von Carlowitz und dem Oberförstmeister Hans Weber zu Schwarzenberg gesagt:

„Was Euch unterm dato Torgau den 8. September nächst erschienen neben überschickter Abschrift, Unsern Obristenleutnant, Karl Goldsteinen Hauptmann zu Quedlinburg und Unsern Cammermeister Mark Köhlingen auf ihr Hammerwerk in der Pöhla gegebenen Privilegii wegen des bewilligten 15jährigen Holzhauens in dem Stück Walde den obern und niedern Brand in Friedrichsbach ic.“

Die sogenannte Blech- und Hammerordnung erhielt von Johann Georg II. Gesetzeskraft (23. Mai 1666). In Abrahams von Schönberg, Churf. Sächs. Raths, Oberberg-